

Sachverhalt der Klausur vom 11.7.2015

T hat den Abend mit ihrem Freund F im Lokal verbracht. Als sie nach Hause gehen will, bemerkt sie beim Gang durchs Lokal, dass die Bedienung B ihr Portemonnaie mit den Tageseinnahmen auf einem verlassenen Tisch vergessen hat. T greift nach dem Portemonnaie und steckt es in ihre Tasche, um das Geld für sich zu verbrauchen.

Dabei wird sie aber von dem Stammgast G beobachtet, der daraufhin laut durch das Lokal ruft, jemand müsse die T aufhalten, da sie der B das Geld „rauben“ wolle. T blickt flehend den F an, damit er ihr helfe. F springt – wie von T erwartet – sofort auf und stellt sich den Gästen X und Y in den Weg, die gerade an T herantreten, um ihr das Portemonnaie der B wieder abzunehmen. Den X bringt F mit einem Faustschlag dazu, von seinem Plan Abstand zu nehmen. Als Y sich dennoch den Weg zu T erzwingen will und seinerseits zuschlägt, ergreift F einen Bierkrug und schlägt ihn Y über den Kopf. Y stürzt zu Boden und erleidet eine Platzwunde über dem linken Auge, aber keine schweren Kopfverletzungen, da der Griff des Bierkrugs beim Zuschlagen wie vorgesehen abbricht und dadurch der Schlag abgemildert wird.

T und F verlassen sodann fluchtartig das Lokal. Draußen macht F der T Vorwürfe wegen der Mitnahme des Portemonnaies und bittet sie, dies nicht wieder zu tun.

Als G wenige Minuten später das Lokal verlässt und durch eine Fußgängerzone geht, sieht er im Dunkeln ein Paar, das gerade dabei ist, mit Fahrrädern davonzufahren. Weil G bereits reichlich getrunken hat und deshalb auch nicht mehr gut sieht, glaubt er, bei dem Paar handele es sich um T und F. Um sie aufzuhalten, will er einem der beiden Radler seinen Gehstock in die Speichen des Vorderrades stoßen, verfehlt aber sein Ziel. G rechnete damit, dass wenigstens einer zu Fall kommen und sich verletzen würde, wollte aber so der (vermeintlichen) T das Portemonnaie zugunsten der B wieder abnehmen.

Y wird von X ins Krankenhaus gefahren, damit dort dessen Platzwunde versorgt wird. Dabei vergisst X allerdings, dass er bereits drei Maß Bier getrunken hat.

Als X am Krankenhaus vorfährt, wird er von Polizist P beobachtet. Aufgrund der Fahrweise und des Bremsmanövers bekommt P den Verdacht, der X könne getrunken haben. Er fordert X daher auf, sich im Krankenhaus eine Blutprobe entnehmen zu lassen, die P sodann als Beweismittel sicherstellen will. Als X sich weigert, ordnet P eine zwangsweise Blutentnahme an. Da der Arzt A aber mit Y beschäftigt ist, überträgt er die Blutentnahme der Nachtschwester N.

Aufgabe 1:

Haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Dabei ist davon auszugehen, dass X aufgrund des Bierkonsums im Zeitpunkt des Fahrens eine BAK von 1,05 ‰ und G bei Verlassen des Lokals eine BAK von 2,0 ‰ aufweist.

Aufgabe 2:

1. Der empörte X will gegen die Anordnung und Durchführung der Blutentnahme rechtlich vorgehen. Kann er das (erfolgreich)?
2. Kann die Blutanalyse, die in zwei getrennten Messungen eine BAK von 1,12 und 1,1 ‰ ergibt, als Beweismittel gegen ihn verwertet werden?

Rückgabe und Besprechung: Donnerstag, 23.7.2015, ab 18:00 Uhr, Audimax.